



Prof. Dr. Pierre Hauck LL.M. (Sussex)

ÜFO im Wintersemester 2026/27
Hausarbeit v. 20.07.2026

Der leidenschaftliche Weinsammler **A** erfährt, dass sein wohlhabender Nachbar **O** in dessen freistehendem Weinkeller im Weinberg eine extrem seltene Flasche Romanée-Conti im Wert von 20.000 € lagert. A beschließt, sich diese Flasche zu beschaffen, um sie selbst zu trinken. Da er das Schloss des Weinkellers nicht knacken kann, bittet er den erfahrenen Schlosser **B** um Hilfe. A erzählt B wahrheitswidrig, der Wein gehöre rechtmäßig ihm und O weigere sich nur, ihn herauszugeben. B, der A glaubt und ihm einen Gefallen tun will, fertigt für A nach einem Foto des Schlosses einen passenden Generalschlüssel an.

In einer stürmischen Nacht begibt sich A mit dem Schlüssel zum Weinkeller. Er schließt die Tür geräuschlos auf und betritt den Raum. Auf einem Tisch entdeckt er sofort die besagte Flasche. Als er danach greift, hört er plötzlich ein Geräusch. O, der wegen eines Alarmsystems auf seinem Smartphone misstrauisch geworden war, hat den Keller ebenfalls betreten und stellt sich A in den Weg. O ruft: „Hände hoch, oder ich rufe die Polizei!“.

A, der keinesfalls ins Gefängnis will, packt die Flasche, zieht ein mitgebrachtes, langes Klappmesser, öffnet die Klinge und hält es O entgegen. Er sagt: „Tritt beiseite, oder ich steche zu!“ O, der herzkrank ist und Todesangst erleidet, erleidet einen schweren Asthmaanfall und bricht nach Luft ringend zusammen. A sieht, dass O dringend Hilfe benötigt, schaut jedoch nur auf seine Beute. Er denkt sich: „Der fängt sich schon wieder, und mein Wein ist mir wichtiger.“ A verlässt den Keller mit der Flasche und schließt die Tür von außen ab, um seine Flucht zu sichern.

O wird am nächsten Morgen vom Winzer **W** gefunden. O hat die Nacht zwar überlebt, erlitt jedoch aufgrund des Sauerstoffmangels während des Anfalls dauerhafte, irreversible neurologische Schäden (chronische Lähmung des linken Arms). Hätte A sofort den Notarzt gerufen, wären diese Schäden vollständig vermieden worden.

Wie haben sich A und B nach dem StGB strafbar gemacht?

Bearbeitungsvermerk:

1. Sollte der gewählte Lösungsweg ein Eingehen auf sämtliche aufgeworfenen Problemstellungen nicht ermöglichen, so sind diese hilfsgutachterlich zu erörtern.
2. Eventuell erforderliche Strafanträge sind gestellt. Auf §§ 246, 303 StGB ist nicht einzugehen.

Formale Bearbeitungshinweise: DER LEITFADEN ZUM WISSENSCHAFTLICHEN ARBEITEN der JLU (FB 01 – Rotsch/Wagner v. 16.03.2021) ist einzuhalten. S. unter: https://www.uni-giessen.de/fbz/fb01/fakultaet-institutionen/pruefungsamt/mediathek/dateien/dateien_allg/leitfaden_haen. Vgl. für Literaturverzeichnis, Aufbau und Formatierung, Gliederung, Inhaltliche Bearbeitung (S. 4ff.) der HA dort. Seminararbeitsbezogene Aussagen gelten nicht. Der **Text des Gutachtens** darf einen Umfang von **37.000 Zeichen einschließlich Leerzeichen** innerhalb der Textseiten **ohne Fußnotentext** (s. bspw. unter **Word: Wörter zählen = kein Häkchen bei „Fußnoten zählen“ setzen!**) nicht überschreiten. Papier: DIN A4; LAYOUT(Seitenränder): 6cm Seitenrand links (auch Fußnoten mit 6cm Abstand links!), 1cm rechts, oben u. unten je 1,5 cm; Zeilenabstand: 1,5-zeilig; Haupttext (normale Laufweite) in Schriftgrad 12 pt., Schriftart: Times New Roman; Fußnoten in Schriftgrad 10 pt.; jeweils normale Laufweite; Blocksatz). Auf einem gesonderten Blatt ist eine mit der eigenen Unterschrift versehene Versicherung beizufügen, dass die eigene Hausarbeit ohne fremde Hilfe und nur unter Verwendung zugelassener Hilfsmittel erstellt wurde und die Anzahl von 37.000 Zeichen in der Hausarbeit nicht überschritten sind. Die dieses Maß überschreitenden Zeichen werden nicht gewertet. Dem Gutachten sind, **römisch nummeriert**, Deckblatt, Sachverhalt, Gliederung und Literaturverzeichnis (= keine Textseiten) voranzustellen. Der Gutachtentext (= Textseiten) ist mit „Gutachten“ zu überschreiben und **arabisch nummeriert** zu paginieren.

Abgabeprozedere:

Die Bearbeitungsfrist läuft v. 20.07.2026 an und endet am **08.10.2026**.

Die Hausarbeit kann im Sekretariat der Professur Hauck (Licher Straße 76, 2. OG, 35394 Gießen) zu den regulären Öffnungszeiten des Sekretariats abgegeben werden. Die Öffnungszeiten entnehmen Sie bitte der Lehrstuhlhomepage (<https://www.uni-giessen.de/fbz/fb01/professuren-forschung/professuren/hauck>). Das Sekretariat für die Abgabe der Hausarbeit am **08.10.2026 bis 12.00 Uhr** geöffnet. Alternativ ist die Hausarbeit **per Post mit Poststempel** (keine Freistempler!, **Poststempel des Stichtages!=Enddatum d. Bearbeitungsfrist=Absendedatum!**), spätestens vom **08.10.2026**, bitte **nicht** per Einschreiben, an das Sekretariat Hauck zu senden. **Zusätzlich** ist die Bearbeitung zwecks Plagiatskontrolle bis zum Ablauf der Bearbeitungszeit in **einer einzigen, identischen, digitalen WORD-Datei** (kein gescanntes Dokument) bei **Stud.IP** hochzuladen (Veranstaltung: Übung im Strafrecht für Fortgeschrittene WS 26/27; Abgabeordner Hausarbeit). Bitte beachten: Die gesamte Hausarbeit muss in jedem Fall in einer einzigen Datei enthalten sein. Sie dürfen Ihre Hausarbeit nur **einmal** hochladen! **Bitte laden Sie die Arbeit ohne Sachverhalt hoch**. Im Übrigen gelten die „**Hinweise** zur Anfertigung von Haus- und Seminararbeiten“ (s. oben Link). Den Rückgabe- und Besprechungstermin entnehmen Sie bitte dem Ablaufplan der Übung in Stud.IP. Von inhaltlichen Nachfragen während der Erstellung der Hausarbeit ist zwingend abzusehen.

Hinweis zum Umgang mit Künstlicher Intelligenz (KI):

Der Einsatz von generativer Künstlicher Intelligenz (z. B. ChatGPT, Gemini) ist grundsätzlich zulässig – allerdings nur unter bestimmten Bedingungen:

1. Erlaubte Nutzung

KI darf zur Ideenfindung, Strukturierung, sprachlichen Unterstützung oder ersten Rechenschritten verwendet werden. Alle Inhalte der Arbeit müssen jedoch eigenständig verfasst und überprüft werden. KI-Ausgaben ersetzen keine eigene rechtliche Argumentation oder fundierte Quellenrecherche.

2. Pflicht zur Kennzeichnung

Wenn KI-Tools verwendet wurden, ist dies am Ende der Hausarbeit, unter der Erklärung zur Eigenständigkeit (sog. Ehrenerklärung), pauschal offenzulegen.

3. Verbotene Nutzung

Eine wörtliche Übernahme von KI-generierten-Texten – auch mit Kennzeichnung – widerspricht dem Gebot der Eigenleistung und kann zur Bewertung mit "nicht bestanden" führen. Nicht gekennzeichnete Übernahmen gelten zudem als Täuschung.

4. Verantwortung

Für Inhalt, Richtigkeit und wissenschaftliche Qualität ihrer Hausarbeit sind allein Sie verantwortlich – auch bei Verwendung von KI. Da KI erfundene Informationen ("Halluzinationen") liefern kann, sind sämtliche Inhalte anhand seriöser Quellen zu überprüfen und belegen.

Viel Erfolg wünscht Ihnen das Team der Prof. Hauck!
--